

# RS Lvwg 2021/11/17 LVwG-AV-1180/002-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2021

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

17.11.2021

## Norm

VwGVG 2014 §8a Abs1

VwGVG 2014 §8a Abs2

ZPO §64 Abs1

MRK Art6

12007P/TXT Grundrechte Charta Art47

## Rechtssatz

Zur Beurteilung, ob auf Grund des Art 6 EMRK bzw des Art 47 GRC die beantragte Beigebung eines Rechtsanwaltes „geboden ist“, kommt es nach der Judikatur des EGMR und des EuGH darauf an, ob dies für den „effektiven Zugang“ der Partei zum Gericht unentbehrlich ist. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob im Verfahren – insbesondere in Hinblick auf die Komplexität des Falles – Schwierigkeiten zu erwarten sind, die es der Partei verunmöglichen, ihre Interessen ohne Unterstützung eines Rechtsanwaltes wahrzunehmen. Dabei sind die persönlichen Umstände der Partei, wie ihr allgemeines Verständnis und ihre Fähigkeiten bzw ihre Rechtskenntnisse zu berücksichtigen. Ergänzend ist in die Erwägungen auch die Bedeutung des Rechtsstreits für die Partei miteinzubeziehen.

## Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Verfahrensrecht; Verfahrenshilfe; Teilverfahrenshilfe;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.1180.002.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)